

N i e d e r s c h r i f t

über die 65. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 5. Juni 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 64. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 15. Februar 2018
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften
4. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
5. Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes
6. Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung
7. Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung
8. Asyl- und Integrationspolitik;
Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017
9. Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt
10. Verschiedenes
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 65. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 64. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 15. Februar 2018**

Die Niederschrift über die 64. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 15. Februar 2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Ref.'in Fiebig berichtet über die öffentliche Anhörung im Landtagsausschuss für Inneres und Sport am 3. Mai 2018 zu dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE. In der gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund abgegebenen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung sei zunächst begrüßt worden, dass

- der Genehmigungsvorbehalt für Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und Größe der ständigen Ausschüsse sowie die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse aufgehoben (§ 10 Abs. 2 KVG LSA),
- die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses auf das Jahr 2023 verschoben (§ 119 KVG LSA) sowie
- die Breitbandversorgung in den Katalog der privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen aufgenommen (§ 128 KVG LSA)

werden.

Im Bereich der bürgerschaftlichen Mitwirkung sei darauf hingewiesen worden, dass im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen 2019 die geplanten Erweiterungen bei den Beteiligungsrechten der Bürger mit Sorge betrachtet werden. Sie schwächen das kommunale Ehrenamt deutlich und sind ein falsches Zeichen, um Bürger zu motivieren, sich langfristig in den kommunalen Vertretungen zu engagieren. Ebenso entschieden ist die gesetzliche Ausweitung der Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen (§ 80 KVG LSA) als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung abgelehnt worden.

Mit Blick auf die Angelegenheiten der Vertretung wurde klargestellt, dass aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz innere Angelegenheiten der Kommune einer Regelung durch den Gesetzgeber weitestgehend entzogen sind. Rechtliche Vorgaben müssen sich hier auf ein Mindestmaß beschränken. Deshalb besteht kein Raum dafür,

- eine Verordnungsermächtigung für Regelungen über den Ersatz von Verdienstausschlag und die Aufwandsentschädigung neu in das Gesetz aufzunehmen (§ 35 Abs. 5 KVG LSA) sowie
- eine gesetzliche Frist von einem Monat für die schriftliche Beantwortung von Anfragen durch den Hauptverwaltungsbeamten einzuführen (§ 43 Abs. 3 KVG LSA).

In der kommunalen Haushaltswirtschaft sei die Ausdehnung der Ausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 3 KVG LSA) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne begleitende finanzielle Maßnahmen des Landes abgelehnt worden. Das dem Grunde nach richtige Ziel, Liquiditätskredite nicht weiter steigen zu lassen und den hohen Bestand zu reduzieren, sei nur mit der Einführung neuer Rechtsverpflichtungen nicht erreichbar und negiere die Konsolidierungsmaßnahmen der kommunalen Ebene der Vergangenheit. Alle eingeladenen kommunalen Vertreter haben sich in der Anhörung gleichlautend geäußert.

Weiterhin wurde gefordert, vor der Einführung eines flächendeckenden Haushaltskennzahlensystems zu klären, welche Daten tatsächlich erforderlich und geeignet sind, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sachgerecht beurteilen zu können. Daher könnte das zuständige Ministerium ermächtigt werden, in einer Verordnung Ausgestaltung, Verfahren und Auswertung in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu regeln.

Erfreulicherweise greift ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 31. Mai 2018 diese Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände auf und sieht nunmehr eine Übergangsfrist vor. Danach wird der erweiterte Haushaltsausgleich erst ab dem Jahr 2023 gefordert, was bei der Neufassung des FAG und der Bemessung der Finanzausgleichsmasse ab 2021 zu berücksichtigen ist.

Zum flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem enthält der Änderungsantrag eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium, die in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auszufüllen ist.

Der Landtagsausschuss für Inneres und Sport habe die Kommunalen Spitzenverbände am 31. Mai 2018 kurzfristig eingeladen, an der Beratung für eine vorläufige Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf teilzunehmen. Neben den o. g. Punkten wurden folgende weitere Vorschläge diskutiert:

- die Wandlung des Rederechts von Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens in ein Anhörungsrecht,
- die Einführung einer Genehmigungspflicht für Derivate und ähnliche Finanzgeschäfte,
- die Möglichkeit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durch einen Wirtschaftsprüfer sowie
- die Auflösungsmöglichkeit einer Vertretungskörperschaft erst ab der neuen Kommunalwahlperiode 2019 bis 2024.

Darüber hinaus wurde ein erweitertes Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof bei Gemeinden unter 25.000 Einwohnern thematisiert. Begründet wurde dies mit den angeblich hohen Verlusten aus Derivatgeschäften einiger Kommunen und Abwas-

serzweckverbände. Dem Vernehmen nach ist vorgesehen, dass der Landesrechnungshof künftig „auf Ersuchen“ der Kommunalaufsichtsbehörde auch kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden überörtlich prüfen kann.

GF Theel informiert über das Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen, in dem die Kommunalen Spitzenverbände sich deutlich gegen die Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen haben, da die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden der Kommunalaufsicht der Landkreise unterliegen und unzulässige Derivatgeschäfte hierüber nicht bekannt geworden seien. Auch die Ausschussmitglieder äußern sich kritisch zur Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes und weisen darauf hin, dass bei der beabsichtigten Änderung das Verhältnis der Prüfungen von Landesrechnungshof und dem zuständigen kreislichen Rechnungsprüfungsamt zu klären sei. Doppelprüfungen gilt es zu vermeiden.

GF Theel problematisiert die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Die als Sonderkasse geführte Zusatzversorgungskasse (ZVK) soll vollständig der Versicherungsaufsicht unterstellt werden. Diese Änderung sei abzulehnen, da sie in unzumutbarer Weise in das Selbstverwaltungsrecht des KVSA eingreift und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand produziere. Derzeit unterliegt die ZVK nur zu einem ganz geringen Teil - nämlich für freiwillige Zusatzbeiträge - den strengen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Kernaufgabe der ZVK ist aber die tarifrechtlich vereinbarte Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an die Beschäftigten der Kommunen. Hierfür gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz ausdrücklich nicht.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss betrachtet die geplanten Erweiterungen der Bürgerbeteiligung im Vorfeld der anstehenden Kommunalwahlen 2019 mit Sorge. Sie schwächen das kommunale Ehrenamt deutlich und sind ein falsches Signal, um Bürger zu motivieren, sich langfristig in den Vertretungen zu engagieren.**
- 2. Der Fachausschuss fordert das Land auf, den dringend erforderlichen Abbau der in vielen Kommunen zu hohen Liquiditätskredite mit zusätzlichen finanziellen Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen.**
- 3. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 2. Mai 2018 zustimmend zur Kenntnis.**

TOP 4

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

GF Theel informiert, dass § 25 FamBeFöG zu den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschuss eine Evaluation vorsieht. Der Fachausschuss „Soziales“ und das Präsidium haben die Geschäftsstelle gebeten, das Evaluierungsverfahren in Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration eng zu begleiten.

Zurzeit werden mit der Jugendhilfe-Abteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) Gespräche zur Durchführung dieser Evaluation geführt. Deren Vorstellungen sind aber bisher eher unkonkret. Allerdings dürfte das MS aus der Abrechnung der UVG-Ausgaben und UVG Einnahmen über das Landesjugendamt über ein recht fundiertes Datenmaterial verfügen, was dem Landkreistag jedoch nicht zugänglich ist.

Der erhöhte kommunale Zuschussbedarf zum UVG soll nach den Vorstellungen des Bundes und des Landes durch kommunale Einsparungen im SGB II, insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) finanziert werden. Ob und in welchem Umfang entsprechende Einsparungen realisiert werden, erscheint zurzeit noch ungewiss. In der monatlichen KdU-Leistungsstatistik für Sachsen-Anhalt ist zwar ein Ausgabenrückgang festzustellen, jedoch entspricht er einem langfristigen Trend, der nicht auf die UVG-Reform kausal zurückgeführt werden kann. Auch eine BA-Statistik der Bedarfsgemeinschaften für Alleinstehende mit Kindern (Stand: 12/2017) weist keinen Rückgang aus, der direkt auf die UVG-Reform schließen lässt.

In einzelnen Landkreisen haben Jugendämter und Jobcenter begonnen, gemeinsam anhand von Einzelakten die finanziellen Entlastungseffekte der UVG-Reform an der Schnittstelle zum SGB II näher in den Blick zu nehmen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

GF Theel stellt anhand der Erhebungen bei den elf Landkreisen (Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018) und den drei kreisfreien Städten die erstellten Hochrechnungen zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen der Reform auf alle für den Vollzug des UVG zuständigen Gebietskörperschaften vor.

Auf dieser Grundlage ist zu erwarten, dass sich der landesweite Zuschussbedarf der Landkreise und kreisfreien Städte für den Bereich Unterhaltsvorschuss bereits im Jahr 2018 um 15,869 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2016 erhöhen wird, wovon 11,197 Mio. Euro auf die Zweckausgaben und 4,672 Mio. Euro auf die zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen entfallen. Etwaige Entlastungseffekte im Bereich des SGB II, besonders bei den kommunal verantworteten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), sind dabei nicht berücksichtigt, weil sich eine auf das UVG zurückzuführende finanzielle Entlastung bisher nicht statistisch nachweisen lässt.

Die Leitungsebene des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration lehnt trotz des dargestellten Erhebungsergebnisses bisher aber eine Konnexitätsverpflichtung für die bundesrechtliche Novelle des UVG ab und sieht stattdessen bereits in der geringfügig abgesenkten kommunalen Finanzierungsbeteiligung (von 33,3 % auf 30 %) eine „Großzügigkeit“ gegenüber der kommunalen Ebene.

Um sich die Möglichkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG LSA offen zu halten, sollen zunächst die Erfolgsaussichten rechtzeitig und durch einen von der Geschäftsstelle beauftragten Verfassungsrechtler beurteilt werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zum kommunalen Mehraufwand infolge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zur Kenntnis und begrüßt die Initiative, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde extern prüfen zu lassen.

TOP 5**Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes**

GF Theel berichtet auf der Grundlage des Vorberichtes, dass das Ministerium der Finanzen ohne Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände den Entwurf eines Evaluationsberichts zum Finanzausgleichsgesetz erarbeitet habe, der diesen am 24. Mai 2018 vorgestellt wurde. Grundlage des Berichts sei eine vom Finanzministerium für die Jahre 2018 bis 2021 in zwei Varianten vorgenommene „Bedarfsberechnung“ nach der bis 2016 angewandten „Deubelschen Berechnungsmethode“.

Die mit dem Dritten und Vierten FAG-Änderungsgesetz beschlossenen Systemkorrekturen sind hierbei vollständig unberücksichtigt geblieben und werden als lediglich zeitlich befristet betrachtet.

Insbesondere die

- erhöhte Anrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen (Steuerschätzung statt des Ist-Durchschnitts von drei Jahren führt zu einer Anrechnung von 289 Mio. Euro höheren Steuereinnahmen),
- fehlerhaften Quoten und Überprüfung der Auftragskostenpauschale nach Kassenstatistik und nicht entsprechend der Konsultationsvereinbarung,
- Verrechnung von Bundesentlastungen (KdU, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) mit konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleichen (UVG, Kinderbetreuung) über alle kommunalen Gruppen,

sind nicht akzeptabel und ausdrücklich abzulehnen.

Das Finanzministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2018 bis 2021 über alle kommunalen Gruppen rd. 100 Mio. Euro über dem voraussichtlichen Bedarf liegt und bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden „*mehr als ausreichend*“ festgelegt wurde.

Bei den Landkreisen sei die Finanzausgleichsmasse für 2019 bis 2021 „*etwas zu gering*“ bemessen (je nach Variante 2,7 bis 19,7 Mio. Euro).

In einem gemeinsamen Schreiben an Herrn Finanzminister Schröder haben die Kommunalen Spitzenverbände die fehlende Beteiligung bei der Berichtserstellung deutlich kritisiert sowie den Rückfall in das „Deubelsche“ Berechnungsschema und das ermittelte Ergebnis strikt abgelehnt.

Zur Überarbeitung des Berichtsentwurfes haben die Kommunalen Spitzenverbände die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, bestehend aus Vertretern des

Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Landesrechnungshofs und der Kommunalen Spitzenverbände. Diese Arbeitsgruppe sollte die Wirkung der Festlegungen im Koalitionsvertrag 2016 - 2021 analysieren und sich auf dieser Grundlage mit der anstehenden Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes und der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse ab 2022 beschäftigen.

Der Bericht der Landesregierung wird auch Gegenstand der Sitzung der Finanzstrukturkommission am 14. Juni 2018 sein.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und fassen folgenden, um Punkt 2. ergänzten

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss unterstützt die von den Kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 12. März 2018 vorgetragene Notwendigkeit einer angemessenen Dynamisierung der Auftragskostenpauschale sowie der Streichung des Vorwegabzugs von 25 Mio. Euro bei der Investitionspauschale zugunsten von Landesprogrammen.***
- 2. Der vom Ministerium für Finanzen ohne Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände erstellte Entwurf eines Evaluationsberichtes enthält schwere strukturelle und inhaltliche Fehler. Er wird deshalb vom Fachausschuss ausdrücklich abgelehnt.***
- 3. Für die ab 2021 erforderliche Anpassung der Finanzausgleichsmasse fordert der Fachausschuss eine transparente Vorgehensweise, die von den Kommunen anhand ihrer eigenen Finanzdaten nachvollziehbar ist. Die „Errechnung“ einer auskömmlichen kommunalen Finanzausstattung nach der sog. „Deubel-Methode“ wird daher vom Fachausschuss abgelehnt.***

TOP 6

Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung

Ref. Ruby erläutert den Stand der rechtlichen Umsetzung der aus der Richtlinie 2014/55/EU resultierenden Verpflichtung, künftig Rechnungen elektronisch annehmen und verarbeiten zu können.

Während der Bund entsprechende Regelungen bereits in Kraft gesetzt habe, sei der Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände, das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) für eine zeitnahe landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU zu nutzen, bislang nicht aufgegriffen worden.

Unabhängig davon haben einzelne Landkreise bereits begonnen, die elektronische Rechnungsverarbeitung einzuführen. Landrat Dannenberg (Landkreis Wittenberg) weist auf den zunächst hohen Einführungsaufwand hin, der sich im Ergebnis aber lohnt.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und begrüßt den nunmehr vorliegenden zweiten Teil der praxisbezogenen Handreichung des Deutschen Landkreistages zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung.**
- 2. Der Fachausschuss sieht eine zeitnahe landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens für die Kommunen als erforderlich an und bittet die Geschäftsstelle, dies weiterhin gegenüber der Landesregierung einzufordern.**

TOP 7**Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Ref.'in Fiebig führt anhand des Vorberichts ein, dass seit dem 25. Mai 2018 die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar und ohne weiteren Umsetzungsakt durch Bund oder Land auch für die Landkreise gelte, die umfangreiche Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten verlange.

Nach Art. 5 DSGVO sind die allgemeinen Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und durch die Verantwortlichen - dazu gehören eben auch die Landkreise - nachzuweisen. Diesen Grundsätzen folgend werden durch die DSGVO Informations-, Dokumentations- und Sicherungspflichten erweitert, teilweise sogar neu eingeführt:

- Nach Art. 30 DSGVO ist ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten zu erstellen.
- Nachgewiesen werden müssen das Vorliegen von Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 7 DSGVO) und die ordnungsgemäße Verarbeitung (Art. 24 DSGVO).
- Art. 35 DSGVO verlangt eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorliegt.
- Art. 32 DSGVO verlangt technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Auf Grundlage von Artikel 33 und 34 DSGVO sind sogenannte Datenpannen grundsätzlich binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde zu melden. Hat die Verletzung des Datenschutzes sogar ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung benachrichtigen.

Außerdem wurden die Rechte der Bürger durch Art. 12 ff. DSGVO erweitert. Sie haben nunmehr das Recht, Auskunft zu allen über sie gespeicherten Daten zu erhalten. Personenbezogene Daten von Bürgern sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben wurden (sog. Recht auf Vergessenwerden).

Mit Art. 58 DSGVO wird den Aufsichtsbehörden ein umfassender Katalog von Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen zur Verfügung gestellt, um die Einhaltung daten-

schutzrechtlicher Bestimmungen durchzusetzen. Dazu gehören Warnungen, Verwarnungen sowie Benachrichtigungs- und Löschanordnungen. Die Anordnungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Rechtsschutz bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Aufsichtsbehörde wird von den Verwaltungsgerichten gewährt.

Zusätzlich können Geldbußen verhängt werden. Gemäß § 43 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz n. F. werden allerdings gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen (mithin auch die Landkreise) keine Geldbußen verhängt. Gefahr besteht allerdings dadurch, dass bei der Verletzung von Datenschutzanforderungen Betroffene die Möglichkeit haben, Schadensersatz zu verlangen. Diese Ansprüche können sich auch gegen Kommunen richten.

Die Ausschussmitglieder stellen den Umsetzungsstand in den Landkreisen dar. Sie tauschen sich darüber aus, welche personellen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen worden, den Anforderungen an die DSGVO gerecht zu werden. Insbesondere die Überprüfung sämtlicher in den Ämtern verwendeter Formulare sei sehr zeitaufwendig.

Beschluss:

Der Fachausschuss tauscht sich über die konkrete Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in den Kreisverwaltungen aus.

TOP 8

Asyl- und Integrationspolitik;

Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017

Ref. Ruby berichtet, dass das endgültige Ergebnis zur Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz für 2017 noch nicht vorliegt. Nach dem derzeitigen Beratungsstand errechnet sich eine Spanne zwischen 10.079 Euro/Person im Landkreis Stendal und 16.819 Euro/Person in Magdeburg. Ursächlich für den „Spitzenwert“ in der Landeshauptstadt dürften hohe Leerstandskosten sein.

Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich weiterhin dafür ein, dass jeder Kommune die Kosten erstattet werden, die bei ihr angefallen sind.

Das Thema wurde auch für die nächste Sitzung der Finanzstrukturkommission am 14. Juni 2018 angemeldet.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis.

TOP 9

Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

GF Theel informiert über das am 8. Mai 2018 von den Regierungsfractionen vorgestellte Eckpunktepapier zur Novellierung des geltenden Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Auf der Grundlage dieser Verständigung soll noch in diesem Jahr das Kinderförderungsgesetz geändert werden. Die Eckpunkte beschreiben eine gro-

ße Zahl von Änderungsbereichen, wobei die konkreten Vorstellungen der Regierungsfractionen teilweise noch unklar bleiben. Eine abschließende Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens wird deshalb erst auf der Grundlage eines ausformulierten Gesetzesentwurfs möglich sein.

Gleichwohl kann schon jetzt festgestellt werden, dass die Vorstellungen der Regierungsfractionen weitgehend nicht den Erwartungen beider Kommunalen Spitzenverbände entsprechen. Im Rahmen des 84. Landräte-Seminars am 30. Mai 2016 (TOP 3) bestand Einvernehmen, bei einer Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt folgende Positionen zu verfolgen:

- Verortung der Aufgabe wieder stärker auf gemeindlicher Ebene,
- Wegfall der Entgeltvereinbarungen und Rückkehr zur Zuwendungsfinanzierung mit pflichtigem Eigenanteil der Einrichtungsträger und
- keine weiteren Leistungsausweitungen oder Standards.

Vor dem Hintergrund der mit der Novelle ebenfalls beabsichtigten Standarderhöhungen scheint auch die Gesamtfinanzierung des Gesetzgebungsvorhabens zweifelhaft. Insbesondere dürften die finanziellen Spielräume auf kommunaler Ebene für weitere Entlastungen der Eltern kaum wachsen.

Im Übrigen bestand innerhalb der Gremien des Landkreistages seinerzeit Einigkeit darüber, dass alle finanziellen Mehrbelastungen der Landkreise konnexitätsgerecht durch das Land ausgeglichen werden müssen.

Nun besteht die Sorge, dass ein verändertes Finanzierungssystem Mehrbelastungen für die Kreisebene verursacht. Hier wird daher der geplante Gesetzentwurf der Landesregierung sehr sorgsam zu prüfen sein.

Beschluss:

Der Fachausschuss stellt fest, dass die von den Koalitionsmationen am 8. Mai 2018 vorgestellten Eckpunkte zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt nicht den Erwartungen der Landkreise an eine Novellierung des KiFöG entsprechen und bekräftigt folgende kreisliche Positionen:

- ***Verortung der Aufgabe wieder stärker auf gemeindlicher Ebene,***
- ***Wegfall der Entgeltvereinbarungen und Rückkehr zur Zuwendungsfinanzierung mit pflichtigem Eigenanteil der Einrichtungsträger und***
- ***keine weiteren Leistungsausweitungen oder Standards.***

Zugleich ist das Land in der Pflicht, alle etwaigen Mehrbelastungen für die Kreisebene konnexitätsgerecht auszugleichen.

TOP 10**Verschiedenes****10.1 Gastschulbeitragsverordnung**

GF Theel berichtet über die Positionierung des Landkreistages zur Fortentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung. Entgegen der Forderung vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, die Verordnung aufzuheben, haben sich die Landräte für eine Überarbeitung und Anpassung der Kostensätze ausgesprochen. Eine Einbindung in das FAG sei jedoch abzulehnen, weil hier nur die Grundfinanzierung der Kommunen geregelt ist, während spezielle Themen außerhalb des FAG abzugelten seien.

10.2 Finanzierung des kommunalen Straßenbaus

GF Theel informiert, dass das Ergebnis der Umfrage vom 7. Mai 2018 (Landräte-Schreiben 016/2018) zur nochmaligen Überprüfung an die Landkreise gesandt werde. Insbesondere sollen die Übersichten um die bereits auf 1 Euro abgeschriebenen Straßen ergänzt werden.

10.3 Kommunalkongress des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

GF Theel weist auf den Kommunalkongress des Ostdeutschen Sparkassenverbandes am 19. Juni 2018 hin und wirbt für eine breite Teilnahme. Der Kongress widme sich aktuellen Fragen, die für die Landkreise von besonderem Interesse sind.

TOP 11**Ort und Zeit der nächsten Sitzung**

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 6. November 2018 statt.



Theel

Anwesenheitsliste

Fachausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht
65. Sitzung am 5. Juni 2018

Vorsitzender
Carsten Wulfänger,
Landkreis Stendal

.....

Stellv. Vorsitzender
Jürgen Dannenberg,
Landkreis Wittenberg

.....

Altmarkkreis Salzwedel

Mitglied:
Matthias Baumann

.....

Stellv. Mitglied:
Josephine Kluge

.....

LK Anhalt-Bitterfeld

Mitglied:
n. n.

.....

Stellv. Mitglied:
Bernhard Böldeker

.....

LK Börde

Mitglied:
Dr. Marcus Wasielewski

.....

Stellv. Mitglied:
Iris Herzig

.....

Burgenlandkreis

Mitglied:
Angelika Renner

.....

Stellv. Mitglied:
Ulrike Hartmann

.....

LK Harz

Mitglied:
Heike Schäffer

- entschuldigt -

.....

Stellv. Mitglied:
Susann Amhold-Wind

- entschuldigt -

.....

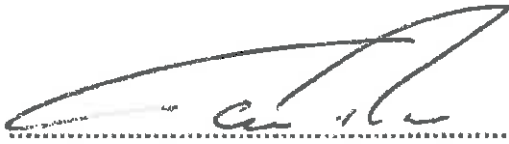
Christina Eggert

.....

Anwesenheitsliste

LK Jerichower Land

Mitglied:
Thomas Barz


.....

Stellv. Mitglied:
Bernhard Braun

.....

LK Mansfeld-Südharz

Mitglied:
Matthias Grünewald


.....

Stellv. Mitglied:
Anett Germey

.....

Saalekreis

Mitglied:
n. n.

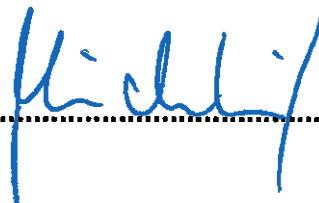
.....

Stellv. Mitglied:
Kathrin Liebe


.....

Salzlandkreis

Mitglied:
Thomas Michling


.....

Stellv. Mitglied:
Andrea Schellenberger

.....

LK Stendal

Mitglied:
Carsten Wulfänger

- Vorsitzender -

.....

Stellv. Mitglied:
n. n.

.....

LK Wittenberg

Mitglied:
Jürgen Dannenberg

- stellv. Vorsitzender -

.....

Stellv. Mitglied:
Björn Einbrodt

.....